

# Inhaltsangabe

- 1 An wen richtet sich diese Broschüre?** 4
- 2 Steuern zahlen in den Niederlanden** 5
  - 2.1 *Wann sind Sie in den Niederlanden steuerpflichtig?* 5
    - 2.1.1 *Sie arbeiten für ein in den Niederlanden niedergelassenes Unternehmen* 6
    - 2.1.2 *Sie arbeiten für ein nicht in den Niederlanden niedergelassenes Unternehmen* 6
  - 2.2 *Sie wollen in den Niederlanden arbeiten: Was müssen Sie tun?* 6
  - 2.3 *Ihre Steuererklärung in den Niederlanden: Was müssen Sie tun?* 8
  - 2.4 *Vorläufige Rückerstattung* 8
- 3 Beiträge zur Einheitsversicherung** 9
  - 3.1 *Sozialversicherungsgesetzgebung* 10
- 4 Sozialleistungen und Renten aus den Niederlanden** 11
  - 4.1 *Auswirkungen auf die Einkommensteuer in den Niederlanden* 11
  - 4.2 *Auswirkungen auf die Beiträge der Einheitsversicherungen in den Niederlanden* 11
- 5 Wie füllen Sie Ihre niederländische Steuererklärung aus?** 12
  - 5.1 *Entscheidung für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger* 12
  - 5.2 *90%-Regelung* 15
  - 5.3 *Wenn Sie sich nicht für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden und nicht unter die 90%-Regelung fallen* 16
- 6 Haben Sie noch Fragen?** 17

## An wen richtet sich diese Broschüre?

Diese Broschüre richtet sich an Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen und in den Niederlanden tätig sind. Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in den Niederlanden arbeiten, kann dies Auswirkungen auf die Steuererhebung und Ihre Beiträge zur Einheitsversicherung haben.

Diese Broschüre bezieht sich nicht auf folgende Berufsgruppen:

- Berufskünstler;
- Profisportler;
- Luft- und Schifffahrtspersonal;
- bei niederländischen Behörden beschäftigte Arbeitnehmer;
- Vorstände von Gesellschaften, die in Deutschland oder den Niederlanden niedergelassen sind;
- Hochschullehrer, Studienräte und Lehrer, die für weniger als zwei Jahre entsendet worden sind;
- Studenten und Praktikanten, die sich nur aus Studien- oder Ausbildungsgründen in den Niederlanden aufhalten;
- Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Für die genannten Gruppen gelten gesonderte Regelungen. Weitere diesbezügliche Informationen erhalten Sie beim Informationszentrum Finanzamt Ausland (Informatiecentrum Belastingdienst Buitenland, IBB; früher bekannt als Team Grenzüberschreitend Arbeiten und Unternehmen). Die Adresse finden Sie am Ende dieser Broschüre.

### Was finden Sie in dieser Broschüre?

Diese Broschüre enthält Informationen über die Steuererhebung und über die Beiträge zur Einheitsversicherung, die für Sie in dieser Situation von Bedeutung sind. Folgende Themen werden behandelt:

- Steuern zahlen in den Niederlanden (Kapitel 2);
- Beiträge zur Einheitsversicherung (Kapitel 3);
- Sozialleistungen und Renten aus den Niederlanden (Kapitel 4);
- Wie füllt man das niederländische Steuerformular aus? (Kapitel 5);
- Haben Sie noch Fragen? (Kapitel 6).

In dieser Broschüre finden Sie keine Informationen für Menschen, die in den Niederlanden wohnen und in Deutschland arbeiten. Informationen hierüber finden Sie in der Broschüre “Wohnen in den Niederlanden und arbeiten in Deutschland” (*Wonen in Nederland en werken in Duitsland*).

Informationen zur deutschen Steuergesetzgebung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder beim Informationszentrum Finanzamt Ausland (Informatiecentrum Belastingdienst Buitenland, IBB).

### **Registrierte Partnerschaft**

In dieser Broschüre wird unter Ehegatte auch die Person verstanden, mit der Sie Ihre Partnerschaft beim Standesamt registrieren lassen.

# 2

## **Steuern zahlen in den Niederlanden**

Als ein in Deutschland wohnhafter und in den Niederlanden beschäftigter Arbeitnehmer haben Sie in beiden Ländern mit dem Finanzamt zu tun. Das niederländische Finanzamt darf in diesem Fall nämlich Steuern über bestimmte in den Niederlanden erzielte Einkünfte erheben. Es handelt sich dann um Einkommen, die eine (starke) Bindung mit den Niederlanden aufweisen. Dies ist die so genannte ausländische Steuerpflicht, um die es sich zum Beispiel handelt, wenn Sie in den Niederlanden ein Arbeitsverhältnis haben. Um nun eine Doppelbesteuerung Ihrer niederländischen Einkünfte in den Niederlanden und in Deutschland zu vermeiden, wurde zwischen beiden Staaten eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen, die regelt, in welchem Land Sie Ihre Einkünfte versteuern müssen. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass das Land, in dem die Leistungen erbracht worden sind, die Arbeitseinkünfte versteuern darf. Im folgenden Abschnitt wird hierauf näher eingegangen.

Außerdem werden in diesem Kapitel die folgenden Punkte behandelt:

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor Sie eine Beschäftigung in den Niederlanden aufnehmen? (Abschnitt 2.2);
- Wie müssen Sie Ihre Steuererklärung in den Niederlanden ausfüllen? (Abschnitt 2.3);
- Vorläufige Rückerstattung (Abschnitt 2.4).

### 2.1 | *Wann sind Sie in den Niederlanden steuerpflichtig?*

Welches Land Steuern über Ihre Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis erheben darf, hängt unter anderem davon ab, wo das Unternehmen Ihres Arbeitgebers niedergelassen ist. In den meisten Fällen gilt, dass Ihre Einkünfte in den Niederlanden versteuert werden.

Es lassen sich grundsätzlich zwei Fälle unterscheiden:

- Sie arbeiten für ein in den Niederlanden niedergelassenes Unternehmen (siehe Abschnitt 2.1.1).
- Sie arbeiten für ein nicht in den Niederlanden niedergelassenes Unternehmen (siehe Abschnitt 2.1.2).

#### 2.1.1 *Sie arbeiten für ein in den Niederlanden niedergelassenes Unternehmen*

Wenn Sie in den Niederlanden bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das dort auch seinen Sitz hat, müssen Sie Ihre (niederländischen) Einkünfte aus gegenwärtiger Arbeit in den Niederlanden versteuern.

#### 2.1.2 *Sie arbeiten für ein nicht in den Niederlanden niedergelassenes Unternehmen*

Wenn Sie in den Niederlanden bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das dort nicht seinen Sitz hat, hängt die Entscheidung, in welchem Land Sie steuerpflichtig sind, von der Zahl der Tage Ihres Aufenthalts in den Niederlanden pro Kalenderjahr ab. Dabei wird geprüft, ob Sie sich mehr als 183 Tage in den Niederlanden aufgehalten haben oder nicht. Neben der Zeit, die Sie im Rahmen Ihrer Beschäftigung in den Niederlanden verbringen, zählen beispielsweise auch die Tage mit, die Sie an Wochenenden oder während Ihres Urlaubs dort gewesen sind.

#### **Sie halten sich 183 Tage pro Jahr oder weniger in den Niederlanden auf**

Wenn Sie sich pro Kalenderjahr 183 Tage oder weniger in den Niederlanden aufhalten, darf dort nur dann eine Steuerpflicht geltend gemacht werden, wenn Sie Ihre Einkünfte aus Arbeit von einer in den Niederlanden angesiedelten Filiale, Verkaufsstelle oder anderen festen Einrichtung Ihres Arbeitgebers beziehen.

#### **Sie halten sich länger als 183 Tage pro Jahr in den Niederlanden auf**

Wenn Sie sich pro Kalenderjahr mehr als 183 Tage in den Niederlanden aufhalten, darf dort von den niederländischen Steuerbehörden eine Steuerpflicht bezüglich Ihrer (niederländischen) Einkünfte aus gegenwärtiger Arbeit geltend gemacht werden.

#### 2.2 *Sie wollen in den Niederlanden arbeiten: Was müssen Sie tun?*

Wenn Sie in den Niederlanden bei einem Unternehmen, das dort niedergelassen ist, arbeiten möchten, müssen Sie im Zusammenhang mit der ausländischen Steuerpflicht Folgendes regeln:

1. Sie müssen beim niederländischen Finanzamt eine Sofi-Nummer (kombinierte Sozialversicherungs- und Steuernummer) beantragen. Sie können das auf zwei Arten tun:
  - Sie melden sich mit einem gültigen Personalausweis bei dem Finanzamt, das für Ihren Arbeitgeber zuständig ist.
  - Sie reichen beim Finanzamt/Privatpersonen/Unternehmen Ausland in Heerlen einen schriftlichen Antrag ein. Die Adresse finden Sie in Kapitel 6.

**Wichtig!**

Sind Sie kein Bürger der EU, dann gelten für Sie andere Regelungen.

2. Sie müssen eine Lohnsteuererklärung (Loonbelastingverklaring) ausfüllen und diese bei Ihrem Arbeitgeber oder der die Sozialleistungen ausschüttende Instanz einreichen. Anhand dieser Lohnsteuererklärung ermittelt Ihr Arbeitgeber oder die die Sozialleistungen ausschüttende Instanz, wie viel Lohnsteuer und Beiträge zur Einheitsversicherung (Steuererhebung) von Ihrem Lohn einbehalten werden muss. Die Lohnsteuererklärung erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber oder der die Sozialleistungen ausschüttenden Instanz.

Anhand der Lohnsteuererklärung bestimmt Ihr Arbeitgeber oder die die Sozialleistungen ausschüttende Instanz, ob die Lohnsteuerermäßigung Anwendung findet. Die Lohnsteuerermäßigung besteht aus höchstens fünf Steuerermäßigungen, die Ihr Arbeitgeber oder die die Sozialleistungen ausschüttende Instanz bei der Einbehaltung der Steuern und der Beiträge zur Einheitsversicherung anwenden kann: die allgemeine Steuerermäßigung, die Arbeitsermäßigung, die Ermäßigung für junge Behinderte, die Seniorenermäßigung und die ergänzende Seniorenermäßigung. Weitere Informationen über die Steuerermäßigungen des Jahres 2001 finden Sie in der Broschüre "Ausländische Steuerpflichtige und das neue Steuersystem" (Buitenlandse belastingplichtigen en het nieuwe belastingstelsel). Weitere Informationen über Steuerermäßigungen des Jahres 2002 finden Sie in der Broschüre Ausländische Steuerpflicht (Buitenlandse belastingplicht). Diese Broschüren können Sie kostenlos beziehen vom Finanzamt/Bestelltelefon +31 (0)800 0043. Oder Sie schauen im Internet nach: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl).

**Wichtig!**

Wenn Sie sich nicht für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden und nicht unter die 90%-Regelung fallen, dann haben Sie kein Recht auf den Steueranteil in Ihren Steuerermäßigungen. Siehe dazu Kapitel 5. Eventuell zu viel

angerechnete Lohnsteuerermäßigung wird mit Ihrem definitiven Steuerbescheid Einkommensteuer/Beitrag zur Einheitsversicherung nach Ablauf des Jahres verrechnet.

### 2.3 *Ihre Steuererklärung in den Niederlanden: Was müssen Sie tun?*

Wenn Sie in den Niederlanden eine Einkommensteuererklärung abgeben möchten, verwenden Sie hierzu das Steuerformular C. Dieses Formular können Sie beim Informationszentrum Finanzamt Ausland (Informatiecentrum Belastingdienst Buitenland, IBB) beantragen. Weitere Informationen zum Ausfüllen des Steuerformulars C finden Sie in Kapitel 5.

### 2.4 *Vorläufige Rückerstattung*

Als ausländischer Steuerpflichtiger können Sie Recht auf bestimmte Abzugsposten haben. Es kann auch sein, dass Sie Recht haben auf Steuerermäßigungen, die nicht in Ihrer Lohnsteuerermäßigung enthalten sind. Bei der Ermittlung Ihrer Lohnsteuer und der Beiträge für die Einheitsversicherung kann Ihr niederländischer Arbeitgeber diese Tatsache nicht berücksichtigen. Dadurch können zu viel Steuern von Ihrem Gehalt einbehalten worden sein. Wenn dies der Fall ist, können Sie nach Ablauf des Jahres ein Steuerformular C ausfüllen, um noch in den Genuss einer Rückerstattung zu kommen.

Zu viel gezahlte Lohnsteuer und Beiträge für die Einheitsversicherung können Sie eventuell auch während des laufenden Jahres mittels einer Vorläufigen Rückerstattung zurückerstattet bekommen. Die vorläufige Rückerstattung wird monatlich vom Finanzamt an Sie ausgezahlt. Ein entsprechender Antrag ist mittels des Formulars "Vorläufige Rückerstattung für ausländische Steuerpflichtige" (*Voorlopige teruggaaf voor buitenlandse belastingplichtigen*) zu stellen. Dieses Formular können Sie beim Informationszentrum Finanzamt Ausland (Informatiecentrum Belastingdienst Buitenland, IBB) beantragen.

#### **Wichtig!**

Für die Beantragung einer Vorläufigen Rückerstattung ist es in den meisten Fällen erforderlich, dass Sie sich für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entschieden haben oder unter die 90%-Regelung fallen. Siehe hierzu Kapitel 5.

#### **Wichtig!**

Wenn Sie einen Antrag auf vorläufige Rückerstattung im Zusammenhang mit Abzugsposten eingereicht haben, bekommen Sie automatisch ein

Steuerformular C zugesandt. Dieses Formular müssen Sie immer ausfüllen. Sie erhalten anschließend einen obligatorischen Steuerbescheid.

# 3

## Beiträge zur Einheitsversicherung

Wenn Sie in den Niederlanden arbeiten, fallen Sie auch automatisch unter die niederländische Sozialpflichtversicherung. Als allgemeiner Grundsatz gilt nämlich, dass Sie in dem Land versichert sind, in dem Sie arbeiten. Es gibt einige Sonderfälle, auf die nachstehend eingegangen werden soll.

### Entsendung

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber vorübergehend in die Niederlande entsendet werden, bleiben Sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Es muss dann jedoch vorher bekannt sein, dass es sich um einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten handelt. Wenn Sie während dieser Zeit bei einer deutschen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie von dieser eine E101-Bescheinigung. Sind Sie kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, erhalten Sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einen solchen E101-Nachweis. Überschreitet wider Erwarten die Dauer der Entsendung die Frist von zwölf Monaten, jedoch höchstens 24 Monaten, kann die Entsendung im Auftrag Ihres Arbeitgebers mit einer E102-Bescheinigung verlängert werden.

Dauert die Entsendung länger als vierundzwanzig Monate, höchstens jedoch fünf Jahre, können Sie ebenfalls in Deutschland sozialversichert bleiben, aber unter der Bedingung, dass Sie die deutsche oder eine andere Nationalität der EU/EWR-Mitgliedsstaaten haben. Ihr Arbeitgeber kann in diesem Falle eine Artikel-17-EG-Erklärung beim Hauptverband der Krankenkassen in Bonn beantragen.

### Arbeiten in mehreren EU/EWR-Mitgliedsstaaten

Wenn Sie sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland (und eventuell noch in anderen EU/EWR-Mitgliedsstaaten) für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeiten, liegt die Sozialversicherungspflicht im Prinzip in dem Land, wo Sie Ihren Wohnsitz haben.

**Wichtig!**

Wenn Sie durch diese allgemeinen Bestimmungen benachteiligt werden sollten, ist es eventuell möglich, die deutsche Versicherungspflicht beizubehalten. Dabei geht es meist um Fälle, bei denen feststeht, dass eine Entsendung sehr viel länger als zwölf Monate dauern wird. Ihr Arbeitgeber kann dann eine Ausnahmegenehmigung beim Bundesverband der Ortskrankenkassen, Postfach 200344, 531170 Bonn-Bad Godesberg, Deutschland, beantragen.

**3.1 Sozialversicherungsgesetzgebung**

Die niederländische Sozialversicherungsgesetzgebung lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Einheitsversicherungen;
- Arbeitnehmersicherungen.

**Einheitsversicherungen**

Zu den Einheitsversicherungen gehören die folgenden Gesetze:

- Gesetzliche Rentenversicherung (*AOW*);
- gesetzliche Hinterbliebenenversicherung (*Anw*);
- Krankenversicherungsgesetz (*AWBZ*);
- Kindergeldgesetz (*AKW*) (hierfür zahlen Sie keinen Beitrag).

Die Beiträge zu den Einheitsversicherungen werden mit der Lohnsteuer von Ihrem Lohn einbehalten. Die einbehaltenen Beiträge zu den Einheitsversicherungen werden mit Ihrem definitiven Steuerbescheid Einkommensteuer/Beitrag Einheitsversicherung nach Ablauf des Jahres verrechnet. Der sozialbeitragspflichtige Teil des Einkommens wird gebildet aus Ihrem weltweiten Einkommen aus Arbeit und Wohnung. Sie haben für die Berechnung Ihres sozialbeitragspflichtigen Teils des Einkommens Recht auf alle Abzugsposten, die ein Einwohner der Niederlande auch hat. Sie können zum Beispiel Ihre Hypothekenzinsen von Ihrer Eigentumswohnung in Deutschland abziehen.

Der Tarif der Beiträge zu den Einheitsversicherungen ist für 2001 und 2002 29,4%. Der sozialbeitragspflichtige Teil des Einkommens im Jahr 2001 ist höchstens € 27.009. Der sozialbeitragspflichtige Teil des Einkommens im Jahr 2002 ist höchstens € 27.847. Sie erhalten auf den berechneten sozialbeitragspflichtigen Teil des Einkommens eine Ermäßigung: der Beitragsteil der für Sie geltenden Steuerermäßigungen. Eine Übersicht der Steuerermäßigungen und der dazugehörigen Bedingungen finden Sie in der Broschüre "Ausländische Steuerpflichtige und das neue Steuersystem" (Buitenlandse belastingplichtigen en het nieuwe belastingstelsel), die Sie beim Finanzamt/Bestelltelefon anfordern

können: +31 (0)800 0043. Sie können sich auch im Internet informieren:  
www.belastingdienst.nl.

### **Arbeitnehmersicherungen**

Für die Arbeitnehmersicherungen, die dem Versicherten im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit ein Einkommen sichern, ist ein Arbeitnehmer-Pflichtanteil zu entrichten. Ob Sie darüber hinaus andere Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen, hängt von den Bestimmungen des für Sie zutreffenden Tarifvertrags ab.

# 4

## **Sozialleistungen und Renten aus den Niederlanden**

Wenn Sie oder Ihr Partner in den Niederlanden gearbeitet haben, ist es möglich, dass Sie Sozialleistungen oder Renten aus den Niederlanden empfangen. In diesem Kapitel erfahren Sie Einzelheiten zu diesem Thema.

### 4.1 *Auswirkungen auf die Einkommensteuer in den Niederlanden*

Wenn Sie Sozialleistungen oder eine staatliche Rente aus den Niederlanden beziehen, darf der niederländische Staat darüber Steuer erheben.

Wenn Sie eine private Rente aus den Niederlanden beziehen, darf der niederländische Staat darüber keine Steuer erheben.

### 4.2 *Auswirkungen auf die Beiträge der Einheitsversicherungen in den Niederlanden*

Für Sozialleistungen oder Renten aus den Niederlanden müssen Sie normalerweise in Deutschland Beiträge zur Einheitsversicherung bezahlen. In bestimmten Fällen sind Sie allerdings in den Niederlanden beitragspflichtig. Beitragspflichtig bedeutet, dass Sie über Ihre Rente (oder Leibrente oder andere Leistung) einen Beitrag zur Einheitsversicherung entrichten müssen. Wenn Sie einen Beitrag zu zahlen haben, regelt dies die die Leistungen ausschüttende Instanz für Sie: sie behält den Beitrag ein und führt diesen ans Finanzamt ab.

Weitere Informationen über Ihre Sozialversicherungen in den Niederlanden können Sie beim Büro für deutsche Angelegenheiten in Nijmegen (Bureau Duitse Zaken) erhalten. Die Adresse dieses Büros finden Sie am Ende dieser Broschüre.

# 5

## Wie füllen Sie Ihre niederländische Steuererklärung aus?

In diesem Kapitel werden Einzelheiten zu einigen wichtigen Punkten behandelt, mit denen Sie beim Ausfüllen Ihres Steuerformulars C konfrontiert werden. Beim Ausfüllen des Formulars wird Ihnen eine wichtige Entscheidung abverlangt. Sie können sich für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden (Einwohner der Niederlande). Wenn Sie sich nicht für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden, dann kann es sein, dass Sie Recht auf die so genannte 90%-Regelung haben. Die dritte Möglichkeit ist, dass Sie sich nicht für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden und auch nicht unter die 90%-Regelung fallen. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Vor- und Nachteile der drei Möglichkeiten kurz beschrieben. Sie können die finanziellen Auswirkungen Ihrer Entscheidung auch im Internet nachrechnen: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl).

### **Wichtig!**

Weitere Informationen zum Ausfüllen Ihres Steuerformulars finden Sie in den Erläuterungen zur Steuererklärung und unter [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl).

#### 5.1 *Entscheidung für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger*

Wenn Sie sich für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden, dann füllen Sie Ihre Steuererklärung aus, als seien Sie Einwohner der Niederlande. Sie haben Recht auf alle Abzugsposten, die ein Einwohner der Niederlande auch hat. So können Sie Ihre Hypothekenzinsen für Ihre Eigentumswohnung, die Ihr Hauptwohnsitz ist, abziehen. Sie müssen auch die Eigenheimpauschale für diese Wohnung angeben. Darüber hinaus können Sie Recht haben auf alle Steuerermäßigungen, die für Einwohner der Niederlande gelten. Wenn Sie einen Partner haben, dann kann auch Ihr Partner sich für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden. In diesem Fall können Sie die Regelungen für steuerliche Partner anwenden. Dies

beinhaltet gleichzeitig, dass Sie, wenn Sie verheiratet sind oder zusammenwohnen und steuerliche Partner von einander sind, bestimmte Einkommen und Abzugsposten untereinander aufteilen können. Wenn einer von Ihnen wenig oder nichts verdient, kann er zudem in Betracht kommen für die Auszahlung der Steuerermäßigung. Einen Antrag hierfür können Sie mittels des Formulars Vorläufige Rückerstattung Allgemeine Steuerermäßigung für ausländische Steuerpflichtige einreichen. Dieses Formular können Sie anfordern beim Finanzamt/Bestelltelefon: +31 (0)800 0043. Sie können das Formular auch über das Internet bestellen oder von diesem herunterladen: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl).

Die Entscheidung für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger heißt auch, dass Sie Ihr gesamtes weltweites Einkommen eintragen müssen - also Ihr Einkommen in den Niederlanden, Ihr Einkommen in Deutschland und Ihre eventuellen Einkommen in anderen Ländern.

### **Wichtig!**

Dass Sie neben Ihren niederländischen Einkommen auch Ihre nicht-niederländischen Einkommen angeben müssen, bedeutet nicht, dass Sie doppelt besteuert werden. Sie haben möglicherweise Recht auf eine Verminderung Ihrer Einkommensteuer aufgrund der Entscheidung für inländische Steuerpflicht. Diese Verminderung beruht auf Ihren Einkommen, Vermögensbestandteilen und bestimmten Abzugsposten, die Sie nicht anzugeben bräuchten, wenn Sie sich nicht für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entschieden hätten.

### **Abzugsposten**

Außer den Abzugsposten, auf die Sie als ausländischer Steuerpflichtiger in jedem Fall Recht haben (siehe Abschnitt 5.3), können Sie Recht haben auf die folgenden Abzugsposten:

- Abzugsposten der Eigentumswohnung in Deutschland;
- Abzug bestimmter Unterhaltsbeiträge;
- Abzug von Kosten für den Lebensunterhalt von Kindern, die jünger als 30 Jahre sind und für die kein Recht auf Kindergeld besteht;
- Abzug von Krankheitskosten und anderen außerordentlichen Ausgaben;
- Abzug von Wochenendausgaben für schwerbehinderte Kinder;
- Abzug von Studienkosten und anderen Bildungskosten;
- Abzug bestimmter Spenden;
- Ausgaben für in den Niederlanden befindliche denkmalgeschützte Gebäude;
- Verluste bei Anlagen in Risikokapital.

### **Steuerfreies Vermögen**

Für bestimmte Vermögensbestandteile, wie eine Zweitwohnung in den Niederlanden, müssen Sie in den Niederlanden Steuern entrichten. Wenn Sie sich für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden, wird bei der Ermittlung der Steuer über Ihre niederländischen Vermögensbestandteile das so genannte steuerfreie Vermögen (bzw. ein Teil dessen) berücksichtigt.

### **Steuerermäßigungen**

Steuerermäßigungen sind Nachlässe auf Steuern und Beiträge zu den Einheitsversicherungen, die Sie zahlen müssen. Wenn Sie eine Lohnsteuererklärung ausgefüllt haben, dann berücksichtigt Ihr Arbeitgeber möglicherweise bereits bestimmte Steuerermäßigungen. Steuerermäßigungen bestehen aus einem Steuerteil und einem Beitragsteil. Wenn Sie sich für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden, können Sie für den Steuerteil aller für Sie geltenden Steuerermäßigungen in Betracht kommen. Eine Übersicht der Steuerermäßigungen und der dazugehörigen Bedingungen können Sie in der Broschüre "Ausländische Steuerpflichtige und das neue Steuersystem" (Buitenlandse belastingplichtigen en het nieuwe belastingstelsel) nachlesen, die zu bestellen ist beim Finanzamt/Bestelltelefon: +31 (0)800 0043. Sie können sich auch im Internet unter [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl) informieren.

### **Nachteile aus der Entscheidung, sich als inländischer Steuerpflichtiger behandeln zu lassen**

Meist ist es von Vorteil, sich für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger zu entscheiden. In manchen Fällen können allerdings auch Nachteile auftreten. Wenn Sie einen großen Teil Ihres Einkommens nicht in den Niederlanden verdienen, kann der durchschnittliche Steuersatz über Ihr Einkommen in den Niederlanden höher sein, als wenn Sie sich nicht für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden. Auch das Folgende kann sich ereignen: Wenn Sie sich in einem bestimmten Jahr nicht mehr als inländischer Steuerpflichtiger behandeln lassen, werden bestimmte Abzugsposten über die letzten acht Jahre rückgängig gemacht. Sie werden dann Ihrem Einkommen hinzugezählt. Dies gilt unter anderem für Verluste aus Unternehmen und für negatives Einkommen aus Eigentumswohnung. Die personenbezogenen Abzugsposten (wie Unterhaltszahlungen, Lebensunterhalt von unter 30-jährigen Kindern, Krankheitskosten und andere außerordentliche Ausgaben, Studienkosten und Spenden) und die Steuerermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

Wenn Sie sich nicht für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden möchten, können Sie in manchen Fällen für die so genannte 90%-Regelung in Betracht kommen. Die 90%-Regelung gibt Ihnen das Recht auf einige Abzugsposten und Zuschüsse. Sie kommen für die 90%-Regelung in Betracht, wenn Sie über mindestens 90% Ihres Gesamteinkommens in den Niederlanden Steuern zu entrichten haben. Überdies müssen Sie in den Niederlanden versteuerte Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis haben.

**Wichtig!**

Wenn Sie verheiratet sind, müssen 90% des gemeinsamen Gesamteinkommens in den Niederlanden besteuert werden.

Wenn Sie unter die 90%-Regelung fallen, können Sie von manchen Abzugsposten, die ein Einwohner der Niederlande hat, Gebrauch machen. Sie können zum Beispiel Unterhaltszahlungen abziehen. Allerdings sind beispielsweise die Hypothekenzinsen einer Eigentumswohnung in Deutschland nicht abzugsfähig. Sie haben Recht auf den Steuerteil einiger Steuerermäßigungen. Sie können auch die Regelung für steuerliche Partner nutzen. Diese beinhaltet, dass Sie, wenn Sie verheiratet sind, bestimmte Einkommen und Abzugsposten untereinander aufteilen können. Wenn einer von Ihnen wenig oder nichts verdient, kann er darüber hinaus für die Auszahlung der Steuerermäßigung in Betracht kommen.

Wenn Sie unter die 90%-Regelung fallen, dann tragen sie in Ihrer Steuererklärung nur Ihre niederländischen Einkommen und Vermögensbestandteile ein. Sie brauchen Ihre deutschen und anderen ausländischen Einkommen nicht anzugeben.

**Abzugsposten**

Neben den Abzugsposten, auf die Sie als ausländischer Steuerpflichtiger stets Recht haben (siehe Abschnitt 5.3), können Sie Recht haben auf die folgenden Abzugsposten:

- Abzug bestimmter Unterhaltszahlungen;
- Abzug von Kosten für den Lebensunterhalt von Kindern, die jünger als 30 Jahre sind und für die kein Recht auf Kindergeld besteht;
- Abzug von Krankheitskosten und anderen außerordentlichen Ausgaben;
- Abzug von Wochenendausgaben für schwerbehinderte Kinder;
- Abzug von Studienkosten und anderen Bildungskosten.

### Steuerfreies Vermögen

Wenn Sie in den Niederlanden eine Zweitwohnung haben, müssen Sie hierüber wahrscheinlich Steuern entrichten (Sparte 3). Wenn Sie unter die so genannte 90%-Regelung fallen, ist ein Teil Ihrer Besitztümer (Ihr so genanntes steuerfreies Vermögen) hiervon freigestellt.

### Steuerermäßigungen

Steuerermäßigungen sind Nachlässe auf Steuern und Beiträge zu Einheitsversicherungen, die Sie zu entrichten haben. Wenn Sie eine Lohnsteuererklärung ausgefüllt haben, dann berücksichtigt Ihr Arbeitgeber möglicherweise bereits bestimmte Steuerermäßigungen. Steuerermäßigungen bestehen aus einem Steuerteil und einem Beitragsteil. Wenn Sie unter die 90%-Regelung fallen, können Sie für den Steuerteil bestimmter Steuerermäßigungen in Betracht kommen. Eine Übersicht der Steuerermäßigungen und der dazugehörigen Bedingungen finden Sie in der Broschüre "Ausländische Steuerpflichtige und das neue Steuersystem" (*Buitenlandse belastingplichtigen en het nieuwe belastingstelsel*), die zu bestellen ist beim Finanzamt/ Bestelltelefon: +31 (0)800 0043. Sie können sich auch im Internet unter [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl) informieren.

Sie können für den Steuerteil folgender Steuerermäßigungen in Betracht kommen:

- allgemeine Steuerermäßigung;
- (ergänzende) Kinderermäßigung;
- Kombinationsermäßigung;
- (ergänzende) Ermäßigung allein erziehender Elternteil;
- (ergänzende) Seniorenermäßigung.

Sie kommen *nicht* für den Steuerteil der folgenden Steuerermäßigungen in Betracht:

- Arbeitsermäßigung;
- Ermäßigung für junge Behinderte;
- Eintrittsermäßigung;
- Ermäßigung gesellschaftliche Anlagen;
- Ermäßigung für Anlagen in Risikokapital.

### 5.3 *Wenn Sie sich nicht für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden und nicht unter die 90%-Regelung fallen*

Wenn Sie sich nicht für die Behandlung als inländischer Steuerpflichtiger entscheiden und nicht unter die 90%-Regelung fallen, dann können Sie von den Steuervorteilen, wie sie in den Abschnitten 5.1 und 5.2 beschrieben sind, keinen Gebrauch machen. Sie haben allerdings Recht

auf die Abzugsposten, die allgemein von Gültigkeit sind:

- Steuerabzug Fahrtkosten Öffentliche Verkehrsmittel und Steuerabzug Fahrradbenutzung;
- die Eigentumswohnung in den Niederlanden, die unter eine besondere Situation fällt;
- Kosten für Kindertagesstätten;
- Ausgaben für Einkommenssicherungen.

Sie müssen in Ihrer Steuererklärung nur Ihre niederländischen Einkommen und Vermögensbestandteile angeben. Deutsche und andere ausländische Einkommen und Vermögensbestandteile tragen Sie nicht ein.

Sie haben kein Recht auf den Steuerteil in Ihren Steuerermäßigungen.

# 6

## Haben Sie noch Fragen?

Möglicherweise verbleiben nach dem Lesen dieser Broschüre noch einige Fragen.

Allgemeine Fragen über Steuern können Sie beim kostenlosen Steuerteleson für Privatpersonen (BelastingTelefoon voor particulieren) stellen: +31 (0)800 0543. Diese Nummer ist erreichbar von Montag bis Donnerstag von 8 bis 22 Uhr und Freitag von 8 bis 17 Uhr. Die Website des niederländischen Finanzamtes ist: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl).

Broschüren können Sie anfordern beim Finanzamt/Bestellteleson: +31 (0)800 0043. Sie können sich auch im Internet unter: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl) informieren.

Für weitere Informationen über die ausländische Steuerpflicht und die Auswirkungen auf Ihre Steuererhebung in Deutschland, wenn Sie in den Niederlanden arbeiten, können Sie Kontakt aufnehmen mit dem Informationszentrum Finanzamt Ausland (Informatiecentrum Belastingdienst Buitenland, IBB). Die Adresse ist:

Belastingdienst/Particulieren/Ondernemingen Buitenland  
Informatiecentrum Belastingdienst Buitenland  
Postbus 2865  
6401 DJ Heerlen  
Niederlande

Besucheradresse: Schakelweg 5, Heerlen

Das IBB ist von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr erreichbar.  
Auf folgenden Kanälen können Sie das IBB erreichen:

- telefonisch aus Deutschland: (+49) 0800 10 11 352 (gratis)
- telefonisch aus den Niederlanden: (+31) 0800 024 12 12 (gratis)
- per Fax aus Deutschland: +31 (0)45 573 93 33
- per Fax aus den Niederlanden: +31 (0)45 573 93 33
- per E-Mail via [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl).

Zudem gibt es eine Telefonnummer für Personen im Ausland, die das IBB nicht über die kostenlose 0800-Nummer erreichen können. Diese (kostenpflichtige) Nummer lautet +31 (0)30 275 38 12.

Fragen über Sozialversicherungen beantwortet:  
Stichting Bureau voor Duitse Zaken (BDZ, Stiftung Büro für Deutsche  
Angelegenheiten)  
Nassausingel 3  
Postbus 10505  
6500 MB Nijmegen  
Niederlande  
Tel. +31 (0)24 327 96 00

*Dit is een uitgave van:*  
Belastingdienst  
Directie particulieren  
maart 2002